



KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird für die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark ab **24.03.2026** Folgendes festgelegt:

PARTEIENVERKEHR und AMTSSTUNDEN

<u>Parteienverkehr:</u> (außer Bürgerservicestellen)	Montag – Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr (sowie nach Vereinbarung)
<u>Faschingsdienstag und Karfreitag</u>		08:00 Uhr - 12:00 Uhr
<u>Amtsstunden:</u>	Montag – Donnerstag	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
	Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Für die **BÜRGERSERVICESTELLEN** (am Standort Feldbach und Bad Radkersburg) gelten folgende

Parteienverkehrszeiten:	Montag, Mittwoch – Freitag	07:30 Uhr – 12:30 Uhr
	Dienstag	08:00 Uhr – 15:30 Uhr

Für den **Parteienverkehr** besteht die Möglichkeit einer **telefonischen Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 03152/2511-290)!

Sie haben die Möglichkeit Termine für ausgewählte Leistungen auch über die **Land Steiermark App** zu vereinbaren. Die Land Steiermark App ist in den App Stores von Google und Apple kostenlos erhältlich.

EINBRINGUNG von SCHRIFTSTÜCKEN

1.) <u>Einbringung von Schriftstücken per Post:</u>	Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark		
	Standort Feldbach	oder	Standort Bad Radkersburg
	Bismarckstraße 11-13		Hauptplatz 34
	8330 Feldbach		8490 Bad Radkersburg

2.) Elektronische Anbringen:

Anbringen können auch elektronisch (per E-Mail, Fax oder Online-Formular) eingebracht werden, wobei jedoch die technischen Voraussetzungen zu beachten sind. Zur **Wahrung der Frist** reicht es aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist an uns **versendet wird**. Elektronische Anbringen, die **außerhalb der Amtsstunden** bei uns einlangen, werden erst mit dem **Wiederbeginn der Amtsstunden** bearbeitet.

2.a) Einbringung von Schriftstücken per Mail:

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark unter bhso@stmk.gv.at oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

2.b) Einbringung von Schriftstücken per Telefax:

Fax: +43 3152 2511 – 550

2.c) Online-Formulare:

Eine Übersicht über alle Online-Formulare finden Sie unter der Adresse: <https://e-government.steiermark.at>

KUNDMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

VERHANDLUNGSKUNDMACHUNGEN und sonstige KUNDMACHUNGEN in elektronischer Form

Eine Kundmachung gilt im Internet unter der Adresse der Behörde dann als geeignet, wenn sich **aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde** ergibt, dass solche Kundmachungen **im Internet** erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen.

Es wird daher zur Kenntnis gebracht, dass behördliche Kundmachungen von Verhandlungen nach materienrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 42 Abs. 1a AVG sowie auch sonstige öffentliche Bekanntmachungen und behördliche Kundmachungen von der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark unter anderem auch in elektronischer Form erfolgen können und unter der Adresse

<https://www.bh-suedoststeiermark.steiermark.at/Amtstafel/Kundmachungen> veröffentlicht werden.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 30a Abs 8 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idgF und § 101a Abs 5 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idgF

Sämtliche Bescheide betreffend Errichtung, Änderung oder Repowering von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren sind (§ 30a Abs 8 StNSchG 2017).

Sämtliche Bescheide betreffend Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Weiterleitung von Energie aus erneuerbaren Quellen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren sind (§ 101a Abs 5 Stmk BauG).

Es wird daher zur Kenntnis gebracht, dass die Möglichkeit besteht, in oben genannte Bescheide **innerhalb der Parteienverkehrszeiten** Einsicht zu nehmen. Damit wird die Pflicht zur Veröffentlichung vor dem Hintergrund des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt.

Feldbach, am 24.03.2026

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:

Ing. Mag. Alois Maier
(elektronisch gefertigt)